

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
47.2007	1 - 8	6033.11

Studienbüro

14.11.2007

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Betriebswirtschaft
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule
für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO M-BW)**

Vom 12. November 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37, www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft ist ein wirtschaftswissenschaftlicher, postgradualer und konsekutiver Studiengang.
- (2) Ziel des Studiums ist eine weiterführende und vertiefende Managementausbildung. Eine anwendungsbezogene, wissenschaftliche Vertiefung wird durch Wahl eines berufsfeldbezogenen Spezialbereiches (Masterschwerpunkt) erreicht.
- (3) Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der für Führungsaufgaben sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) Es werden Masterschwerpunkte gemäß Anlage 2 geführt. Jeder Studierende hat einen Masterschwerpunkt zu absolvieren. Die Wahl eines Masterschwerpunkts ist verbindlich, sobald sich der Studierende einer Prüfungsleistung in einem Pflichtfach eines Masterschwerpunkts unterzogen hat.
- (4) Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. Ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht. Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind:
 - Nr. 1 der erfolgreiche Abschluss im Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaft" an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit 210 Leistungspunkten und einer Prüfungsgesamtnote von mindestens „1,5“ oder dem ECTS-Grade „A“
 - oder
 - Nr. 2 der Nachweis entsprechender Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen mindestens gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschlusses im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach ECTS. Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für die weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

Das Nähere regelt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (EISA M-BW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (2) Ist die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 nicht in vollem Umfang gegeben, so kann die Immatrikulation unter Auflagen zur Nachqualifikation erfolgen, die bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abgeleistet werden müssen.
- (3) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 2 sowie über Auflagen nach Abs. 2 entscheidet die Prüfungskommission.

- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können und ihre Eignung nach § 5 Abs. 4 der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (EISA M-BW) aufgrund der Durchschnittsnote von ausgewählten Fächern nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb des ersten Semesters in dem berechtigenden Abschluss die Eignung nach § 5 Abs. 2 der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (EISA M-BW) nachweisen können.

§ 5 Modularten

Nach dem inhaltlichen Anspruch wird zwischen Theorie- und Anwendungsmodulen unterschieden: Theorie-Module (T) dienen dem Aufbau und der Ergänzung der Methoden und Inhalte der Vertiefungsmodule des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg bzw. eines anderen gleichwertigen wirtschaftswissenschaftlichen Abschlusses. Die anderen Module sind Anwendungsmodule (AW).

§ 6 Fächer und Prüfungsleistungen

- (1) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studierenden verbindlich sind. Sie sind in den Anlagen angeführt.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

- (2) Die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen festgelegt.

§ 7 Studienplan

- (1) Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Aus diesem ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
- die zeitliche Aufteilung der Pflichtfächer und Module,
 - die Studienziele und -inhalte der Pflichtfächer und Module,
 - die Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
 - die Festlegung der Unterrichts- und Prüfungssprache für jedes Fach, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Masterschwerpunkte und Wahlpflichtfächer in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht.

§ 8 Leistungspunkte

- (1) Die in den einzelnen Modulen zu erzielenden Leistungspunkte sind den Anlagen zu entnehmen. Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 9 Zulassung zum Masterschwerpunkt

Zum Masterschwerpunkt wird zugelassen, wer mindestens 20 Leistungspunkte aus den Theoriemodulen erreicht hat.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit und zum Masterseminar setzt voraus, dass mindestens 45 Leistungspunkte erzielt worden sind.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten. Sie kann auf Antrag durch die Prüfungskommission um eine angemessene Nachfrist verlängert werden, wenn sie wegen Krankheit oder anderer nicht von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Masterarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 11 Prüfungskommission

Für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern.

§ 12 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 13 Prüfungsgesamtergebnis

Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

§ 14

Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt.
- (3) Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 6. November 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 12. November 2007.

Nürnberg, 12. November 2007

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 47, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 14. November 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Modul	Art ¹⁾	Fächer	SWS	Prüfungsleistungen (Dauer)	LP
Strategie 12 Leistungspunkte	T	Entrepreneurship (Unternehmertum inkl. strategisches Management)	4	schrP (90)	6
		Innovations- und Technologiemanagement (inkl. Knowledge Management)	4	schrP (90)	6
Politik 5 Leistungspunkte	T	Wirtschaftspolitik	2	schrP (90)	2,5
		Sustainable Development	2	schrP (90)	2,5
Recht 2,5 Leistungspunkte	T	³⁾	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	2,5
Human Resources 7,5 Leistungspunkte	T	Human Resource Management	4	PStA	5
		Organisationsentwicklung	2	schrP (90)	2,5
Masterschwerpunkt 40 Leistungspunkte	AW	Pflichtfächer	20	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	30
		Wahlpflichtfächer	8	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	10
Masterarbeit 23 Leistungspunkte	AW	Masterseminar	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Masterarbeit			20
Summe			50		90

1) Modulart: T = Theoriemodul AW = Anwendungsmodul

2) Die Art der Prüfungsleistung wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

3) Eines der folgenden Fächer ist zu wählen: Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Internetrecht, Kollektives Arbeitsrecht, Internationales Handelsrecht, Legal Aspects of Global Employment

Anlage 2
Übersicht über die Module, Pflichtfächer und Prüfungsleistungen der Masterschwerpunkte im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Masterschwerpunkte	Art ¹⁾	Fächer	SWS	Prüfungsleistungen (Dauer)	LP
Marketingforschung und Innovation 30 Leistungspunkte	AW	Innovationsprozess-Management	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Beziehungsmanagement/CRM	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Angewandte Marktforschung mit Case Studies	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Käuferverhalten	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Multivariate Analyseverfahren: Vorlesung und Case Studies	4	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	6
		Neuprodukt-Management: Vorlesung mit Case Studies	4	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	6
		Angewandte Statistik (Tests)	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		SPSS	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
Banken und Versicherungen 30 Leistungspunkte	AW	Finanzierung und Kapitalmarkt	4	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	6
		Risikomanagement und Derivate	4	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	6
		Rating	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Bankmanagement	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Versicherungsmanagement	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Asset Management	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Finanzplanung	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Geld- und Währungspolitik	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung 30 Leistungspunkte	AW	Bilanzierung nach HGB und IFRS	4	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	6
		Konzernrechnungslegung	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Abschlussprüfung	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Controlling	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Bilanzanalyse	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Besteuerung von Personengesellschaften	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Steuerliches Verfahrensrecht	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Internationales Steuerrecht	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
Umwandlungssteuerrecht	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3		
Supply Chain und Information Management 30 Leistungspunkte	AW	Supply Management II	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Produktionsplanung und -steuerung II	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Stoffstrommanagement	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Distribution II	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Prozessmanagement	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Supply Chain Controlling	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Systemmodellierung	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Exkursion Supply Chain und Information Management	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	3
		Strategische Informationssysteme	4	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol ²⁾	6

- 1) Modulart: T = Theoriemodul AW = Anwendungsmodul
 2) Die Art der Prüfungsleistung wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

Module	Gewichtung
Strategie	12,0
Politik	5,0
Recht	2,5
Human Resources	7,5
Masterschwerpunkt	40,0
Masterarbeit	23,0
Divisor	90,0

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

-KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LP	Leistungspunkte
PStA	Prüfungsstudienarbeit
Ref	Referat
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmeverpflichtung
/ in Sp. 6 bzw. 8 der Anl.	„oder“